

# I. S a t z u n g

vom 25. April 2013

## zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 25.03.2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 25. April 2013 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

#### § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter und seine beiden ständigen Vertreter
  2. die Wehrführer
  3. die Jugendwarte
  4. der Atemschutzgerätewart und seine beiden Stellvertreter
  5. die Gerätewarte
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

	<u>€</u>
1. den Wehrleiter	332,86
2. den Wehrführer der Feuerweereinheit	
Ettringen	66,01
Kottenheim	66,01
Langenfeld	66,01
Nachtsheim	66,01
Virneburg	66,01
Acht	33,18
Anschau	33,18

Arft	33,18
Baar	33,18
Bermel	33,18
Boos	33,18
Ditscheid	33,18
Hausten	33,18
Herresbach	33,18
Kehrig	33,18
Kirchwald	33,18
Langscheid	33,18
Luxem	33,18
Monreal	33,18
Münk	33,18
Reudelsterz	33,18
St. Johann	33,18
Siebenbach	33,18
Weiler	33,18
3. die Jugendwarte einer Jugendfeuerwehreinheit (Bermel, Ettringen, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Monreal und St. Johann)	33,18
4. Atemschutzgerätewart	200,00
5. Gerätewarte der	
5.1 Stützpunktwehren (Ettringen, Kottenheim, Langenfeld, Nachtsheim und Virneburg)	40,82
5.2 Wehren mit Feuerwehrfahrzeugen (Arft, Baar, Bermel, Boos, Herresbach, Kehrig, Kirchwald, Monreal, St. Johann und Weiler)	23,81
5.3 Wehren ohne Fahrzeugbestückung (Acht, Anschau, Ditscheid, Hausten, Luxem, Münk, Reudelsterz, Siebenbach und Langscheid)	13,61

Die beiden ständigen stellvertretenden Wehrleiter erhalten die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die beiden stellvertretenden Atemschutzgerätewart erhalten die Hälfte der dem Atemschutzgerätewart zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer

und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, 25. April 2013

Gerd Heilmann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.